

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 3. Änderung der 29. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"
gem. § 13 BauGB und des § 81 BauO Nordrhein-Westfalen
vom 27.09.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.09.93 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 08.12.86 (BGBl I S.2254), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.93 (BGBl I S. 466) und § 81 Abs. 4 BauO NW vom 26.07.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S.319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes:

"Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig"
wird aufgehoben.

2. Die Ziff. 1 der Gestaltungsfestsetzungen wird aufgehoben.

3. Der verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Abgrenzung des Geltungsbereiches erkenntlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 3. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 3. Änderung der 29. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

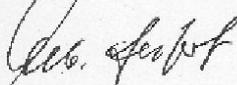
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

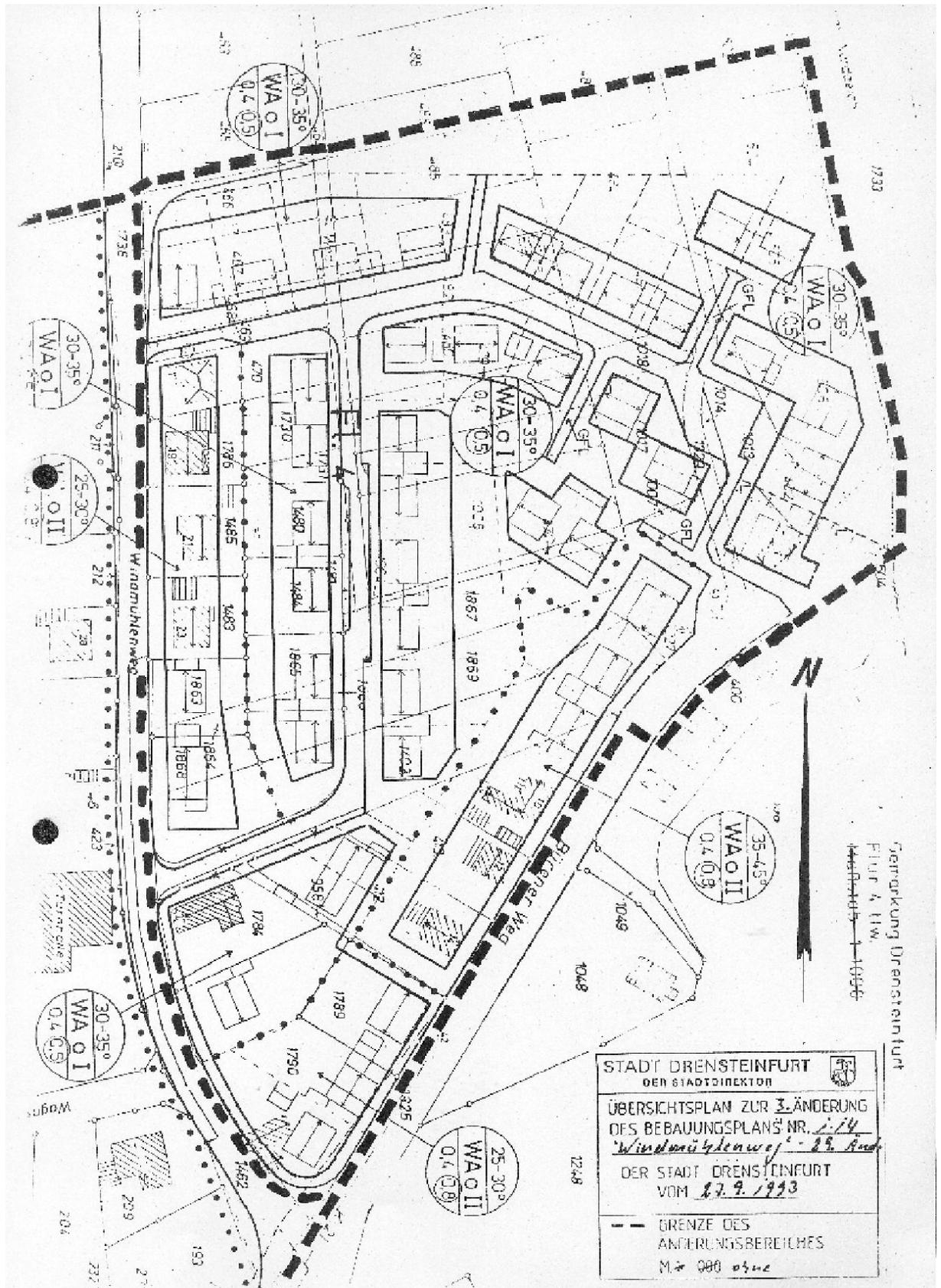
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 3. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiernit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung der 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 27. September 1993



A. Leifert
Bürgermeister



Gemarkung Drensteinfurt
 Flur 4 (11),
 Maßstab 1:1000

STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1/14
'Windmühlengraben' - 29. Aufl.
 DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 27.9.1993

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M: 000 ohne

1248